

II-11205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 55521J

1990-05-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dkfm. Bauer, Haupt
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend mangelnde Rechtsstaatlichkeit im Bodenschätzungs-
verfahren

Die Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes 1970 BGBl
Nr. 233 sind den diesbezüglichen Vorschriften des bis dahin
in Österreich in Geltung stehenden nationalsozialistischen
Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, deutsches
RGBl. I, Seite 1050, nachgebildet. So finden etwa die
damaligen Gremien Reichsschätzungsbeirat, Landesschätzungs-
beiräte und Schätzungsausschüsse ihre Entsprechung im
heutigen österreichischen Bundesschätzungsbeirat, den
Landesschätzungsbeiräten sowie den Schätzungsausschüssen für
die einzelnen Finanzamtsbereiche. Aber auch die Bestimmungen
über die Musterstücke, die Feststellung der natürlichen
Ertragsbedingungen, die allgemeine Einsichtnahme sowie das
Rechtsmittelverfahren sind eng an das reichsdeutsche Vorbild
aus dem Jahre 1934 angelehnt.

So wurden etwa nach § 8 Abs. 3 des reichsdeutschen Gesetzes
die Entscheidungen der Schätzungsausschüsse von den "Führern"
(Finanzamtsvorständen) nach Beratung in den Ausschüssen
getroffen. Dementsprechend wird auch nach dem geltenden
Bodenschätzungsgesetz 1970 die Entscheidung nur vom Finanzamt
getroffen, bäuerliche Vertreter haben nur eine beratende
Stimme. Auch in den Landesschätzungsbeiräten finden gemäß § 4
Abs. 5 Bodenschätzungsgesetz 1970 "Abstimmungen nicht statt",
wohingegen die Entscheidungen der Landesschätzungsbeiräte
gemäß § 8 Abs. 2 des reichsdeutschen Gesetzes noch "nach
einfacher Stimmenmehrheit" getroffen wurden.

Die Beschränkung der bäuerlichen Vertreter auf bloß beraten-
den Einfluß wiegt besonders deswegen schwer, weil das
Rechtsmittelverfahren des Bodenschätzungsgesetzes 1970 dem
Rechtsstaatsprinzip nicht hinreichend entspricht. So werden

derzeit die Schätzungsergebnisse in der Schlußbesprechung des Schätzungsausschusses, zu welcher die Landwirtschaftskammer eingeladen wird, nur der Tendenz nach bekanntgegeben. Danach erfolgt gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 eine Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme, welche einen Monat in den Diensträumen des Finanzamtes und je nach der betroffenen Fläche auch einige Tage innerhalb der Gemeinde zu erfolgen hat. Mit Ablauf des letzten Tages dieser Frist gelten die Schätzungsergebnisse als den Grundeigentümern bescheidmäßig bekanntgegeben. Danach hat der betroffene Grundstückseigentümer während vier Wochen das Recht der Berufung an das zuständige Finanzamt.

Auch diese rechtsstaatlich bedenkliche Bestimmung ist dem reichsdeutschen Vorbild nachgebildet. So bestimmt etwa § 3 Abs. 3 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 31. Januar 1936, Deutsches RGBl. I, Seite 120, daß "mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist die gleichen Rechtswirkungen eintreten, wie wenn am letzten Tag der Offenlegungsfrist ein schriftlicher Feststellungsbescheid bekanntgegeben worden wäre".

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten kann aber eine öffentliche Auflage der Schätzungsergebnisse die bescheidmäßige Zustellung an die betroffenen Grundeigentümer nicht ersetzen. Gerade im Bereich der Landwirtschaft, deren Abgaben sich zum Großteil nach dem Einheitswert bemessen, bedeuten alle Rechtsakte zur Feststellung des Einheitswertes einen nachhaltigen Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen. Der individuelle Bescheid mit genauer Begründung stellt aber das klassische Instrument eines solchen staatlichen Eingriffes dar. Auch im Bodenschätzungsgesetz 1970 muß daher dem Rechtsstaatsprinzip dadurch Rechnung getragen werden, daß eine rechtswirksame Bekanntgabe der Schätzungsergebnisse nur mehr durch individuellen Bescheid an den betroffenen Grundbesitzer mit genauer Begründung erfolgen darf.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Wie beurteilen Sie die Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzipes im geltenden Bodenschätzungsgesetz 1970?
- 2) Wie beurteilen Sie insbesondere den Ersatz der individuellen bescheidmäßigen Bekanntgabe der Schätzungsergebnisse an die betroffenen Grundeigentümer durch die Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme?
- 3) Wie beurteilen sie das geltende Verfahren im Hinblick auf die große Bedeutung, welche jeder Rechtsakt für die Feststellung des Einheitswertes insbesondere für die Landwirtschaft hat?
- 4) Sind Sie bereit, dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Bodenschätzungsgesetz 1970 zu übermitteln, durch welche die Rechtsstaatlichkeit des gesamten Verfahrens verwirklicht und insbesondere eine individuelle bescheidmäßige Bekanntgabe der Schätzungsergebnisse an jeden betroffenen Grundbesitzer vorgeschrieben wird?